





Verzeichnis der ...
aus dem Jahre 1777

1. ...
2. ...

3. ...
4. ...

5. ...
6. ...

7. ...
8. ...

9. ...
10. ...

11. ...
12. ...

13. ...
14. ...

15. ...
16. ...

17. ...
18. ...

19. ...
20. ...

21. ...
22. ...

23. ...
24. ...





[Friedrich III von Sachsen-Gotha: Verfügungen
aus den Jahren 1740-1754.]

Darin:

1. Mandat wegen der Auslieferung des Deserteurs von dem kgl. Preuss. als kurf. Brandenburgische und Fürstl. Sachsen-Gothaischen Truppen. (1740.)
2. Verord. betr. Dragoner-Postirung. 1743.
3. Generalrepartition der Portionen des Regimentärstaabes und 2 Kompanien Dragoner. 1743
4. Verord. betr. Garten- u. Feld-Duberei. 1743
6. Reglement zur Abhalt- u. Eliminierung der Vagabunden. 1745.
7. Mandat wegen der Auslieferung des Deserteurs von den kgl. Schwedischen Truppen. 1745.
8. zu 7.
9. Verord. betr. Trank-Steuer-Termine. 1746.
10. Verord. betr. Überhandnehmung der auswärtigen geringhaltigen Häntz-Sorten. 1748.
11. Verord. betr. Trank-Steuer-Termine. 1748.
12. Verord. gegen Gesindel und Handstreicher. 1748.
13. Dergleichen. 1749.
14. Verord. betr. die alleinige Tätigkeit approbierter Medici. 1750.
15. Verord. betr. die Schulden der Officiere und Unterofficiere. 1750.
16. Verord. betr. die unerlaubten Werbehändel. 1750.
17. Fernerweitertes Erläuterungspatent wegen der Lehn-Waax. 1750.
18. Verord. betr. die fremden Werber. 1750.
19. Verord. betr. der Vortheile geschickter Handelsleute u. Manufacturiers. 1750.
20. Betr. Vergleich über die Sachsen-Würmer- und Eisenacher Vermandschaft. 1750.
20. ^a zu 17.
21. Erläuterung einiger der Kirchh.-Wesen in dem Fürstenthum Gotha betr. Verfügungen. 1750.
22. Zu 21.
23. Patent über die Verhaltung des Fürstl. Gemmeit-Credits betr. 1750.

24. Verord. gegen das unter dem praetext desemigrirons um der religion willen eingeschlichene Susindel. 1750.
25. Mandat zu Pl. C. 18 § 8 der Gerichts- u. Process-Ordnung. 1750.
26. Verord. gegen nicht zum Gericht immatriculirten Notaris. 1750.
27. Verord. betr. den Universitätsbesuch zu Jena. 1750.
28. zu 27.
29. Mandat wegen Auslieferung des Deserteurs von dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen und Fürstl. Würzburgischen Freyren. 1751.
30. Verord. betr. die Einsetzung eines Ober-Polizey-Directors. 1751.
31. zu 30.
32. Ausschreibung einer Extraordinar-Steuer. 1751.
33. Ausschreibung eines allgemeinen Landtages auf d. 10. Junii 1751.
34. Erlass betr. die Fernferien vom 2. Aug. - 11. Sept. 1751.
35. Verordnung wegen Versorgung des Armuths und Abstellung des Bettelwesens in Gotha. 1751.
36. Verord. betr. das Hausiren mit Feuer-Waaren. 1751.
37. Generalpardon für die Deserteure. 1751.
38. Verord. betr. das Hausiren. 1751.
39. Regulativ wegen des Schutz-Geldes 1751.
40. Verord. gegen den Handel und Hirszwacht des auf Soreckigkeit und ohne Entgeld erhaltenen Hobes. 1751.
41. Regulativ wegen des Begräbnisses durch Vorurtheil ^{hinc} anständig gehaltenen Personen. 1751.
42. Verord. gegen hazard-Spiele. 1751.
43. Verbot Silber ausser Landes zu verkaufen. 1751.
44. Verord. über die Einsetzung von Landes-Polizey-Inspectoren. 1751.
45. Verord. betr. die Waisen- und Kuchham-Ordnung Cap. XV § 6 p. 29. 1751.
46. zu 45.
47. Plan einer unter Asseruration der Landschaft des Fürsten - thums Gotha zu errichtenden Leib-Renten-Negotiation oder Tontine. 1752.
49. Verord. betr. das Brandwein-Brennen. 1752

30. Verordnung gegen die Einführung geringhaltiger Münzesorten. 1753.
31. Verhinderung gegen Auswanderung. 1754.
32. Mandat wegen Aufsuch- und Entdeckung auch Bestrafung des Diebs- und Räuber-Gesindels. 1754.
33. Erinnerung zum Entwurf in Schriften zur Verbesserung der Staats- u. Landesverfassung. 1754.
34. Regulativ für die Gemeinden bei Pändungen gegen die Herrschaftlichen Cammergüter. 1754.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



1.
5
Ihro

Hoch = Fürstl. Durchlaucht.
zu Sachsen-Gotha und Altenburg,

MANDAT,

das

wegen reciprocirlicher

Auslieferung

der

Nd 1367 6

Deferteurs, 4

von denen

Königl. Preussischen als Schur=
Fürstl. Brandenburgischen

und

Fürstl. Sachsen-Gothaischen
Truppen

errichtete

CARTEL

1913 betreffend. P 318

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Neßhern, S. S. privil. Hof-Buchdr.

200
Königliche
in Sachsen

MANDAT

Das
ist im recipirten

Verfügung

Definitiv
von dem

Königlichen
Sachverständigen

in
Sachsen
Sachverständigen

CARTEL

Verfaßt von dem Königl. Sachverständigen H. v. ...



Son Gottes Gnaden, Wir Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu
Ravenstein und Zonna, &c. &c. Sagen hiermit zu wissen, wel-
chergestalt Wir mit Thro Königl. Majest. in Preussen und
Schurfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Herrn Frie-
drich, über die mutuelle Austlieferung derer Deserteurs folgende
Convention abgehandelt und geschlossen haben :

I.

Anfänglich und zusehends ist verglichen und abgeredet, daß alle
diejenige, sie seyn Landes Kinder, oder von was Nation und
Geburth sie wollen welche von beyderseits respective Königli-
chen oder Fürstlichen Troupen, à dato dieser Convention, es
sey auf Marschen, aus denen Garnisonen und Quartieren, oder
welcher Orthen es wolle, künfftig meynediger Weise ihre Fah-
nen verlassen, so viel derselben in beyderseits höchsten und hohen
Paciscenten Territoriis und Landen entweder unter denen Troup-
pen, oder auch in denen Aemtern, bey denen von Adel, in Städ-
ten und Dörffern befindlich, und anzutreffen sind, sollen auf
beschehene Anzeige und Requisition arretiret, auch ohne die ge-
ringste Difficultät, nebst der mitgenommenen, und etwa noch
vorhandenen Mantirung und dem Gewehr ausgefolget werden.

2.

Nur diejenige Landes-Kinder, welche nach ihrer De-
sertion unter Dero Landes-Herrn sich häuslich, als angebohrne
Untertanen würcklich niedergelassen, und darüber Obrigkeit-
lichen Beweis beyzubringen haben, auch binnen Jahres Frist,
von Zeit der Desertion nicht reclamiret worden, bleiben von
der Austlieferung eximiret.

3.

Hingegen alle andere Deserteurs, ob sie gleich Landes-
Kinder sind, die sich noch nicht häuslich niedergelassen, sollen
der Auslieferung unterworfen seyn, und sich damit nicht schüt-
zen können, daß sie gesonnen, sich noch künftig häuslich nieder-
zulassen. Wie denn auch dahero

4.

Alle Deserteurs von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie,
auch was der Armée folget, und zu derselben gehörig, wie auch
von der Land-Miliz, Enrollirten, und diejenige, so aus Furcht
der Werbung ausgetreten, die in des andern Herrn Landen
auch ausser dem Soldaten-Stand, als Gesellen, Dienstbothen,
Tagelöhner, oder sonst bey den Ibrigen sich aufhalten möchten,
ohnerachtet sie Landes-Kinder, wider die Reclamation und Aus-
lieferung nichts schützen, sondern auf geziemende Anzeige, ohne
Aufenthalt, und Exception ihre Arrestirung und Extradition be-
fordert werden soll. Würde aber

5.

Einem oder dem andern Landes-Kinde in seinem Vater-
lande durch Absterben derer Eltern, und Verwandten oder son-
sten Gelegenheit vorkommen, sich häuslich zu etabliren, denensel-
ben soll auf gebührendes Ansuchen, wann er solches sein Vor-
geben durch Attestata erweislich machen kan, und dabey einen
tüchtigen Mann an seinen Platz vorhero gestellet haben wird,
der Abschied nicht schwer gemachet, sondern unweigerlich gege-
ben werden.

6.

Diejenige Deserteurs, welche à dato dieser Convention und
künftig, von gedachten beyderseitigen Troupen meinediger wei-
se weglauffen, sollen, damit es derer Unkosten und des Handgeldes
halber bey derselben Extradition keinen Disput geben möge, über-
haupt gegen Bezahlung Sechs Thaler current, nebst der mit-
genommenen und noch vorhandenen Montur und Gewehr ausge-
liefert, und woserne es gleich im Lande verkauft, dennoch, wann
es in natura aufzufinden, als res furtiva, von dem Käufer, ohne

ne

ne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet hat, demjenigen von welchen er desertiret ist, zurück gegeben nicht weniger auf solche Weise derer Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld ausgeliefert werden. Gestalt denn

7.

Kein Officier dergleichen Deserteurs wissentlich anzunehmen befugt, vielmehr gehalten seyn soll, so bald er von der Desertion einige Wissenschaft erlanget, dieselbe sofort zu arretiren, und gehörigen Orths davon Nachricht zu geben, damit die Abholung derselben an dem nächsten Grenz-Orth, so bey der Notification mit zu benennen ist, um so viel ehender befördert werden könne. Würde aber in Zeit von Acht Tagen aufs längste nach geschעהer Notification, die Abforderung der Deserteurs nicht geschehen, so wird über das stipulirte Quantum der Sechß Thaler, täglich Ein Groschen vor die Verpflegung des Deserteurs bis zur würcklichen Abforderung bezahlet.

8.

Ist beliebt und abgeredet worden, daß der Inhalt von dieser Convention, so weit es nöthig erachtet wird, in beyderseits Höchst- und Hoher Pacificirenden, Chur- und Fürstlichen Deroselben Landen und Territoriis gehöriger Orthen durch gedruckte Mandata publiciret, und dabey Jedermänniglich unter namhafter Straffe anbefohlen werden soll, demselben gebührend und auf das genaueste nachzuleben, und dawieder bey vorfallender Begebenheit in keinerley Wege, weder durch Annehmung der Deserteurs, noch Hegung und Verbergung derselben, zu handeln. Wobey insonderheit

9.

Mit zu verordnen und bekandt zu machen, daß alle die, so à dato dieser Convention, zu beyder Seiten von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, auch was sonsten der Armée folget, und zu derselben gehörig, wie auch von der Land-Miliz, Enrolirten desertiret sind, auch diejenigen, so aus Furcht der Werbung ausgetreten sind, wann sie sich binnen vier Wochen à dato publicationis, selbstn angeben werden, von aller Straffe alsdann bey der Auslieferung frey seyn sollen.

10. Da

Damit nun denen Deserteurs nirgendstwo einiger Aufent-
halt gestattet werde, so sollen alle und jede Obrigkeiten, sowohl
auch Bürger und Unterthanen in Städten und auf dem Lande,
durch offene gedruckte Patente recipirclich dahin angewiesen
werden, daß, sobald sie einen verspühren, der sich mit keinem hin-
länglichen Abschied oder Paß legitimiren kan, sie denselben ohne
Anstand, bey Vermeidung schwerer Straffe, in sichere Hafft
bringen lassen, und sobald als es geschehen, der nächsten Gar-
nison davon Nachricht geben sollen, damit die Inhaftirte gegen
Bezahlung des stipulirten quanti, abgehohlet werden können, in
welchem Patent jederman vor wißentlicher Beherberg- und Ver-
hehlung derer Deserteurs bey Straffe Zwanzig Thaler zu war-
nen. Wann aber ein Bürger und Bauer, oder wer es sey,
einen Deserteur entdecken, auskundschaften und anzeigen solte;
So hat er dafür als ein Gratiale, bey der Auslieferung Vier
Thaler zu gewärtigen, hingegen hat das Regiment und Garni-
son, wegen der vorher stipulirten Sechß Thaler, solchenfalls
nichts, sondern nur allein die Verpflegung dessen, à Einem
Groschen täglich, zu pretendiren.

Damit nun Jedermänniglich von diesem errichteten Car-
tel Wißenschaft haben, und solchem in allen und jeden Pun-
kten gebührend nachleben möge; So haben Wir dessen
Inhalt durch gegenwärtiges Mandat sowohl dem Militair-
als Civil-Stände zu genauer und durchgängiger Beob-
achtung kund zu machen anbefohlen. Zu dessen mehrer
Urkund ist solches von Uns eigenhändig unterzeichnet,
auch mit Unserm Cankley-Secret bedruckt worden. So
geschehen Friedensteyn, den 20. Octobr. 1740.

Friederich, S. J. S.



ts
st
er
en
re
re
st
r-
n
n
e
e
/ ;
r
-
s
t
-
t
-
e
e
y



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is significantly faded.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





1.

Thro

Hoch = Fürstl. Durchlaucht.

n. Gotha und Altenburg,

NDAT,

das

wegen reciprocirlicher

Lieferung

der

Vol 1367 b

eserteurs,

4°

von denen

Preussischen als Kur-

l. Brandenburgischen

und

Sachsen-Gothaischen

Trouppen

errichtete

ARTEL

1913

betreffend.

P 318

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Neubern, F. S. priv. Hof-Buchdr.



Inches
Centimetres

B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

